

AKTUELLE EINSPRUCHSHINWEISE

Mit dieser Sonderausgabe der **STEUERBERATER KÖLN STEUERTIPPS** stellen wir ausgewählte Einspruchshinweise zur Verfügung. Diese sind im Einzelfall auf Anwendbarkeit durch den Steuerberater zu prüfen.

Alle Informationen beruhen auf sorgfältiger Recherche, die Hinweise stellen unsere eigene Rechtsauffassung dar. Dies kann die individuelle Beratung durch den Steuerberater/Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht natürlich nicht ersetzen.

I. BEDENKEN GEGEN DAS HALB- UND TEILEINKÜNFTVERFAHREN

Werbungskosten oder Betriebseinnahmen im Zusammenhang mit zur Hälfte steuerfreien Kapitaleinnahmen dürfen nur mit 50 und ab 2009 mit 60 % abgesetzt werden. Verfahren zu der Frage, ob dies zu einer Verletzung des objektiven Nettoprinzips führt, hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen. Aufgabe- und Veräußerungsverluste zählen nach Ansicht des BFH im Rahmen des § 17 EStG bei verfassungskonformer Auslegung voll, wenn aus der wesentlichen Beteiligung zuvor keine Einnahmen geflossen sind. Das Urteil wendet die Verwaltung bis 2010 an, ab 2011 soll die Verwaltungsauffassung jedoch durch das JStG 2010 bestätigt werden. Darüber hinaus geht es unter X R 5/10 und X R 7/10 um die Frage, ob das Halbabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG auf Teilwertabschreibung bei eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen im Betriebsvermögen anwendbar ist.

BVerfG 9.2.10, 2 BvR 2659/07; 2 BvR 2221/07; BMF 28.6.10, IV C 6 – S 2244/09/10002; BFH 18.3.10, IX B 227/09 ;14.7.09, IX R 8/09; 25.6.09, IX R 42/08; 22.1.09, IX R 98/07; 16.10.07, VIII R 51/06, beim BVerfG unter 2 BvR 2659/07; 19.6.07, VIII R 69/05; BStBl II 08, 551, beim BVerfG unter 2 BvR 2221/07; 27.3.07, VIII R

10/06, BStBl II 07, 866; VIII R 25/06; VIII R 60/05, VIII R 23/06; BMF 15.2.10, IV C 6 – S 2244/09/10002, BStBl I 10, 181; FG Düsseldorf 20.1.10, 2 K 4581/07 F, Revision unter IV R 14/10; FG Berlin-Brandenburg 20.1.10, 2 K 1424/06, Revision unter X R 5/10; FG Niedersachsen 2.3.10, 8 K 254/07, Revision unter X R 7/10; 19.2.10, 15 K 44/10, Revision unter IX R 18/10

II. GEWINNZURECHNUNG UND MÖGLICHE BILANZÄNDERUNG

Nach § 4 Abs. 2 EStG kommt eine Bilanzänderung auch dann in Betracht, soweit sich diese auf eine Gewinnänderung ohne Auswirkung auf den Bilanzansatz bezieht. Anhängig ist noch die Frage, ob Änderungen beim Kapitalkonto zur Bilanzberichtigung berechtigen. Der Große Senat des BFH hat zudem zu klären, ob die eingereichte Bilanz änderbar ist, wenn sie auf zu diesem Zeitpunkt ungeklärten aber vertretbaren Rechtsfragen beruht.

BFH 7.4.10, I R 77/08, beim Großen Senat unter GrS 1/10; BMF 13.8.08, IV C 6 – S 2141/07/10004; FG Münster 27.1.05, 12 K 4155/03, EFG 06, 1654, Revision unter III R 43/06; 1.3.07, 6 K 2399/04, 6 K 2375/04, Revisionen unter IV R 18/07 und IV R 19/07

III. WERTPAPIERE IM BETRIEBSVERMÖGEN

Die Zuordnung von Wertpapieren zum Betriebsvermögen eines Freiberuflers ist problematisch. In anhängigen Revisionen geht es um die Frage, ob Wertpapiere bei Freiberuflern weder als notwendiges noch als gewillkürtes Betriebsvermögen gelten und ob diese Einstufung auch gilt, wenn die Papiere mit betrieblichen Mitteln angeschafft werden und der Liquiditätsreserve dienen. Hinzu kommt die Frage, inwieweit umfangreicher privater Börsenhandel zur Gewerblichkeit führt. Dies lehnt der BFH ab, wenn Anleger nicht wie Händler für

Dritte tätig werden. Hiergegen wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Besonders mit Blick auf die Abgeltungsteuer hat der Ausgang Bedeutung, da im Betriebsvermögen das neue Teileinkünfteverfahren anwendbar ist.

BFH 2.9.08, X R 14/07, BFH/NV 08, 2012, beim BVerfG unter 2 BvR 2242/08; 28.11.07, X R 24/06, BFH/NV 08, 774; FG Berlin-Brandenburg 23.4.08, 7 K 9382/05 B, Revision unter VIII R 19/08; FG Baden-Württemberg 11.10.07, 5 K 231/04, EFG 08, 438, Revision unter VIII R 1/08; FG Köln 25.9.08, 15 K 1235/04, EFG 09, 94 Revision unter VIII R 18/09; 1.3.07, 9 K 7050/02, EFG 07, 1159, Revision unter III R 31/07

IV. GEKÜRZTE PENDLERPAUSCHALE IST VERFASSUNGSWIDRIG

Da bei der Entfernungspauschale wieder der Rechtsstand 2006 gilt, werden Bescheide insoweit nicht mehr vorläufig festgesetzt. Entschieden ist durch den BFH, dass die Abgeltungswirkung auch Leasingsonderzahlungen erfasst, die vor der erstmaligen Nutzung bezahlt wurden.

BFH 15.4.10, VI R 20/08; BMF 23.4.09, IV A 3 – S 0338/07/10010-02, BStBl I 09, 539;

V. DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Die Begrenzung einer doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre hatte das BVerfG für verfassungswidrig erklärt, sodass der Kostenabzug für Zweitwohnung und Familienheimfahrten zeitlich unbegrenzt möglich ist. Bei einer unter VI R 10/08 anhängigen Revision geht es darum, ob dies auch für die auf drei Monate beschränkten Verpflegungsmehraufwendungen gelten müsste. Einsprüche ruhen, die Verwaltung gewährt keine Aussetzung der Vollziehung. Entschieden ist vom BFH, dass die Küche kein notwendiges Ausstattungsmerkmal des eigenen Hausstandes ist und beim Alleinstehenden keine finanzielle Beteiligung zwingend notwendig ist. Offen ist noch, ob eine

- doppelte Haushaltsführung nach einer Unterbrechung am selben Ort neu beginnt und dann die Verpflegungspauschalen für weitere drei Monate zu berücksichtigen sind (VI R 15/09).
- Besuchsreise des Ehegatten am Arbeitsort als sog. umgekehrte Familienheimfahrt abzugsfähig ist (VI R 15/10).

BFH 21.4.10, VI R 26/09; 28.10.09, VIII R 13/09; FG Köln 27.1.10, 4 K 2882/07, Revision unter VI R 15/10; 11.12.08, 15 K 3336/08, Revision unter VI R 15/09; FG Baden-Württemberg 8.5.07, 4 K 230/06, EFG 07, 1500, Revision unter VI R 10/08; OFD Frankfurt 14.11.08, S 2352 A – 9 – St 211

VI. ANSATZ EINER AKTIVEN RECHNUNGSABGRENZUNG

Dem BFH liegen Revisionen zu der Frage vor, ob

- die Bearbeitungsgebühr für die Gewährung von öffentlich geförderten Krediten über die Darlehenszeit abzugrenzen ist, was das FG Köln bejaht.
- bei laufend wiederkehrenden geringfügigen Beträgen auf die Bildung einer RAP verzichtet werden kann oder nach Ansicht des Hessischen FG auch insoweit Bilanzierungspflicht besteht.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Entschieden ist hingegen, dass für gezahlte Kfz-Steuer ein RAP gewinnerhöhend zu aktivieren ist, soweit die Steuer auf die Zulassungszeit im folgenden Wirtschaftsjahr entfällt.

BFH 19.5.10, I R 65/09; FG Köln 12.11.09, 13 K 3803/06, Revision unter I R 7/10; Hessisches FG 6.11.08, 9 K 2244/04, Revision unter X R 20/09

VII. INVESTITIONSABSICHT BEI SOLARANLAGE

Ansparrücklage und der neue Investitionsabzugsbetrag dürfen bei Neugründung und wesentlicher Erweiterung

nur bei verbindlicher Bestellung gebildet werden. Diese strenge Anforderung an die Darlegung der Investitionsabsicht will das FG Münster für die geplante Anschaffung einer zusätzlichen Photovoltaikanlage nicht gelten lassen, was der BFH klären kann.

FG Münster 21.1.10, 11 K 435/08 E, Revision unter III R 15/10;

VIII. PRIVATNUTZUNG DES FIRMIENWAGENS

Die private Nutzung eines Betriebs-Pkw ist laut Verwaltung und BFH aufgrund des Anscheinbeweises auch dann der Lohnsteuer zu unterwerfen, wenn der Arbeitgeber Privatfahrten zwar verbietet, die Einhaltung des Verbots aber nicht überwacht. Zu klären ist noch,

- welche Anforderungen an die Erschütterung des Anscheinbeweises für die private Nutzung eines Firmenwagens zu stellen sind (VI R 46/08) und
- ob Umrüstkosten auf Flüssiggasbetrieb in den Listenpreis als Sonderausstattung einzubeziehen ist (VI R 12/09).

Steuerberater Köln Steuertipp:

Bis zur Entscheidung über die einzelnen Punkte sollten Arbeitgeber den geldwerten Vorteil weiterhin erfassen und Mitarbeitern raten, ihre Bescheide diesbezüglich offenzuhalten.

FG Niedersachsen 19.3.09, 11 K 83/07, Revision unter VI R 43/09; 7.8.06; 23.4.07, 11 K 379/06, Revision unter VI R 46/08; FG Münster 23.1.09, 10 K 1666/07 L, Revision unter VI R 12/09

IX. BEWERTUNG VON JAHRESWAGEN

Das BMF wendet ein Urteil des BFH nicht an, wonach beim verbilligten Pkw-Kauf ein Wahlrecht zwischen der im Einzelfall günstigeren Bewertung nach § 8 Abs. 2 und 3 EStG besteht, wenn der Arbeitgeber Autos herstellt oder vertreibt. Das FG Düsseldorf hat nun erneut im

Sinne des BFH entschieden, wogegen Revision eingelegt wurde. Fälle können also wieder ruhen. Da der BFH jedoch auch bei § 8 Abs. 3 EStG den niedrigeren Angebotspreis abzüglich Rabattpflichtbetrag ansetzt und dies von der Verwaltung übernommen wurde, verliert das Wahlrecht an Bedeutung.

OFD Rheinland 7.8.07, S 2334 – 1006 – St 212, FR 07, 935; FG Düsseldorf 30.4.09, 15 K 4357/08 E, Revision unter VI R 30/09; BFH 17.6.09, VI R 18/07; 5.9.06, VI R 41/02, BStBl II 07, 309; BMF 18.12.09, IV C 5 – S 2334/09/10006

X. STEUERFREIER SACHBEZUG BEI GUTSCHEINEN

Sachzuwendungen bis zur Freigrenze von 44 EUR im Monat bleiben steuerfrei. Hierzu sind mehrere Revisionen zu der Frage anhängig, inwieweit dies für an Arbeitnehmer ausgegebene Waren- und Tankgutscheine gilt:

- Überlassung einer Tankkarte mit maximalem Gesamtwert (VI R 27/09),
- Warengutscheine, die einen Geldbetrag ausweisen (VI R 21/09),
- Einstufung von Kundenkarten (VI R 26/08),
- Benzingutschein mit Mengenangabe; der Arbeitnehmer zahlt beim Tanken zunächst und erhält den Betrag vom Arbeitgeber erstattet (VI R 41/10).

Steuerberater Köln Steuertipp:

Da die lohnsteuerrechtliche Behandlung bislang noch nicht geklärt ist, sollten vergleichbare Sachverhalte offengehalten werden. Entschieden ist, dass die Einräumung von Genussrechten ein Sachbezug darstellt und somit die Freigrenze nutzbar ist.

BFH 10.3.10, VI R 36/08; FG München 3.3.09, 8 K 3213/07, EFG 09, 1011, Revision unter VI R 21/09; 21.8.08; FG Baden-Württemberg 18.12.08, 13 K 2626/07, EFG 09, 1373, Revision unter VI R 27/09; FG Niedersachsen 20.9.07, 11 K 64/07, Revision unter VI R 26/08; FG Rheinland-Pfalz 25.11.09, 2 K 1432/09,

Revision unter VI R 41/10; OFD Hannover 24.4.08, S 2334 – 281 – StO 212

XI. STEUERBERATUNGSKOSTEN ALS SONDERAUSGABEN

Durch die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG ab 2006 sind private Steuerberatungskosten nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar. Einkommensteuerbescheide ergehen zu diesem Punkt nur vorläufig, da eine Revision wegen der Verfassungsmäßigkeit der Kürzung anhängig ist. Der BFH sieht jedoch keine Verpflichtung, den Abzug von Steuerberatungskosten zuzulassen.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Ebenfalls anhängig, aber nicht vom Vorläufigkeitsvermerk abgedeckt ist auch die Frage, ob Steuerberatungskosten des Erben für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung vor 2006 als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Hier muss Einspruch eingelegt werden.

BFH 4.2.10, X R 10/08; 14.10.09, X R 29/08, BFH/NV 10 195; FG Köln 22.12.09, 1 K 3559/06, Revision unter VIII R 29/10; FG Baden-Württemberg 22.7.08, 4 K 723/08, EFG 08, 1694, Revision unter X R 40/08; FG München 14.10.09, 1 K 845/09, Revision unter VIII R 51/09; FG Düsseldorf 19.3.10, 1 K 3692/07 E, Revision unter X R 10/10

XII. GMBH-ANTEILE: HERABSETZUNG DER BETEILIGUNGSGRENZE

Die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze in § 17 EStG ab 1999 von 25 auf 10 % ist verfassungswidrig, soweit davon Wertsteigerungen bis zur Gesetzesverkündung am 31.3.1999 erfasst werden. Das betrifft Anteilsverkäufe ab dem 1.4.1999 mit Beteiligungsquoten zwischen 24,99 % und 10 %.

Offen beim BFH ist noch, welche Auswirkungen die Absenkung der Beteiligungsgrenze beim Abzug von nachträglichen Schuldzinsen nach dem Verkauf der GmbH-Anteile hat.

BVerfG 7.7.10, 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05, 2 BvR 1738/05; FG Hamburg 14.12.09, 6 K 18/09, Revision unter VIII R 1/10

XIII. STEUERPFLICHT DER VBL

Arbeitgeber-Umlagen an die VBL führen im Zeitpunkt ihrer Zahlung zu Arbeitslohn und sind nicht nach § 3 Nr. 62, 63 EStG steuerfrei. Gegen das Urteil des BFH wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt, um die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der Entscheidung für die vorgelagerte oder nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften prüfen zu lassen.

BFH 7.5.09, VI R 8/07, BStBl II 10, 194, Beim BVerfG unter 2 BvR 3056/09

XIV. VERMIETUNG EINER IMMOBILIE ALS LIEBHABEREI

Bei einer dauerhaften Vermietung ist grundsätzlich von einer Gewinn-erzielungsabsicht auszugehen, auch wenn Räume längere Zeit leer stehen. Zu klären ist in diesem Zusammenhang noch, ob

- die Annahme einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit auch bei Zwischenmietverhältnissen über Gewerbeflächen gilt (FG Nürnberg 25.6.09, 4 K 1561/2007, Revision unter IX R 7/10).
- dauerhafte Mietverluste bei ungeklärter Nachfolgeregelung überhaupt zur Liebhaberei führen können (FG Niedersachsen 27.3.2009, 1 K 11543/05, Revision unter IX R 44/09).
- das Missverhältnis zwischen Anschaffungs- und Sanierungskosten und der Miete eine Totalüberschussprognose erfordert (FG Köln 19.1.07, 10 K 3821/03, EFG 08, 293, Revision unter X R 30/07).
- Aufwendungen für den wegen Insolvenz des Verkäufers fehlgeschlagenen Erwerb von unbebauten Grundstücken als Werbungskosten abziehbar sind (FG Baden-Württemberg 29.7.09, 7 K 182/09, Revision unter IX R 37/09).

- ein Vermieter bei längerem Leerstand besondere Maßnahmen ergreifen muss, um die Einkunftszielungsabsicht zu belegen (FG München 14.10.09, 1 K 845/09, Revision unter VIII R 51/09).
- die Vermietungsabsicht bei langjähriger Renovierung endgültig aufgegeben wird (FG Köln 28.4.09, 8 K 1214/07, Revision unter IX R 3/10).
- bei Leerstand einer Immobilie umso höhere Anforderungen an die Intensität der Vermietungsbemühungen zu stellen ist, desto schwieriger sich die Vermietung in Anbetracht von Zustand, Belegenheit und wirtschaftlicher Entwicklung der Region gestaltet (FG München 17.9.09, 5 K 942/07, Revision unter IX R 49/09).

FG Niedersachsen 27.3.2009, 1 K 11543/05, Revision unter IX R 44/09; FG Köln 19.1.07, 10 K 3821/03, EFG 08, 293, Revision unter X R 30/07; FG Baden-Württemberg 29.7.09, 7 K 182/09, Revision unter IX R 37/09; FG München 14.10.09, 1 K 845/09, Revision unter VIII R 51/09; FG Köln 28.4.09, 8 K 1214/07, Revision unter IX R 3/10; FG München 17.9.09, 5 K 942/07, Revision unter IX R 49/09

XV. STEUERPFlicht DER RENTEN DURCH ALTERSEINKÜNFTGESETZ

Die nachgelagerte Besteuerung erfasst Renten zunehmend in voller Höhe. Hierauf geleistete Beiträge waren aber nur teilweise als Sonderausgaben abziehbar. Nach Auffassung des BFH ist diese Umstellung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Wegen weiterer anhängiger Revisionen gegen die Rentenbesteuerung über das Alterseinkünftegesetz ergehen Bescheide ab 2005 in Hinsicht auf die Leibrente nach § 22 Nr. 1a EStG vorläufig. Anhängig unter X R 1/10 und X R 19/09 sind noch Revisionen zu der Frage, ob Nachzahlungen aus Zeiträumen vor 2005 mit dem ehemaligen Ertragsanteil oder mit 50 % der Besteuerung unterliegen.

BMF 12.8.10, IV A 3 – S 0338/07/10010–03; BFH 4.2.10, X R 58/08; X R 52/08, beim BVerfG unter 2 BvR 1066/10; 19.1.10; X R 53/08, beim BVerfG unter 2 BvR 844/10; FG Baden-Württemberg 20.5.08, 1 K 43/08,

Revision unter VIII R 23/08; FG Düsseldorf 11.3.09, 7 K 3215/08 E, EFG 09, 1381, Revision unter X R 19/09; FG Niedersachsen 18.11.09, 2 K 309/07, EFG 10, 719, Revision unter X R 1/10; FG Münster 24.3.2010, 12 K 2243/08 E; 29.10.09, 8 K 1745/07 E, EFG 10, 329, Revision unter X R 54/09; BVerfG 9.7.09, 2 BvR 201/09; 13.2.08, 2 BvR 1220/04; 2 BvR 410/05

XVI. BESTEUERUNG VON SPEKULATIONSVERLUSTEN

Verluste nach § 23 EStG sind seit 1999 nur mit gleichen Einkünften im selben Jahr oder als Rück- oder Vortrag verrechenbar. Zu klären ist in anhängigen Verfahren noch ob,

- der wertlose Verfall von Optionsrechten steuerlich berücksichtigt werden kann oder eine unbeachtliche Tatsache auf der Vermögensebene darstellt,
- Verluste aus Fremdwährungsdarlehen unter § 23 EStG fallen,
- ein bestandskräftig festgestellter Verlust in den unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Verlustfeststellungsbescheiden der Folgejahre erhöht werden kann oder ob die Bestandskraft der nachträglichen Berücksichtigung des Verlustes entgegensteht.

FG München 8.10.09, 15 K 1050/09, EFG 10, 222, Revision unter IX R 50/09; FG Rheinland-Pfalz 15.5.07, 3 K 1667/04, EFG 07, 1513, Revision unter VIII R 58/07

XVII. IMMOBILIENVERKÄUFE IM PRIVATVERMÖGEN

Die Anwendung der von zwei auf zehn Jahre verlängerten Spekulationsfrist ist verfassungswidrig, soweit ein Wertzuwachs der Besteuerung unterworfen wird, der nach der zuvor geltenden Rechtslage bereits steuerfrei realisiert worden ist oder bis zur Gesetzesverkündung am 31.3.1999 steuerfrei hätte realisiert werden können. Verfassungsgemäß ist hingegen, soweit die alte Frist zwar bereits abgelaufen war, sich der Zugriff aber auf die erst nach der Verkündung eintretenden Wertstei-

gerungen beschränkt. Anhängig beim BVerfG ist zudem, ob

- die rückwirkende Verschärfung für Grundstücke im Bau verfassungsgemäß ist (2 BvL 21/09) und
- eine rückwirkende Besteuerung von vor 1999 erbauten Gebäuden zulässig ist, die bis 1998 nicht erfasst wurden (2 BvL 2/10).

BVerfG 7.7.10, 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05; FG Münster 17.8.09, 10 K 3918/05 E, beim BVerfG unter 2 BvL 21/09; 28.8.03, 11 K 6243/01 E, EFG 04, 45, Revision unter IX R 57/03 und 24.1.03, 11 K 6863/01 E, EFG 03, 714, Revision unter IX R 19/03; Hessisches FG 14.1.10, 8 K 283/04, beim BVerfG unter 2 BvL 2/10

XVIII. ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sind Verheiratete sowie Haushaltsgemeinschaften mit erwachsenen Kindern ausgeschlossen. Das BVerfG hat die hiergegen eingelegten Verfassungsbeschwerden mangels Grundrechtsverletzung nicht zur Entscheidung angenommen. Einkommensteuerbescheide ergehen zu diesem Punkt nicht mehr vorläufig. Gegen den BVerfG-Beschluss wurde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde eingelegt, weil durch die Nichtgewährung an Verheiratete in unzulässiger Weise in ihr Familienleben eingegriffen wird. Beim BFH ist die Zuordnung des Entlastungsbetrags zu klären, wenn ein Kind in mehreren Haushalten aufgenommen wurde. Fälle sind ruhend zu stellen.

BVerfG 25.9.09, 2 BvR 266/08; 22.5.09, 2 BvR 310/07, BStBl II 09, 884, beim EuGH unter 45624/09; FG Köln 14.8.08, 15 K 1468/07, EFG 08, 1796, Revision unter III R 79/08

XIX. KEIN SPLITTINGTARIF FÜR LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Der Ausschluss eingetragener Lebenspartner von der Zusammenveranlagung verstößt trotz der mit

Ehepartnern vergleichbaren zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen weder gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot noch gegen ein europa- und völkerrechtliches Diskriminierungsverbot, so der BFH. Ausreichend ist der Abzug von Unterhalt nach § 33a EStG. Zum Sachverhalt liegen jedoch zwei Verfassungsbeschwerden sowie eine Revision zu der Frage vor, ob das Ehegattensplitting im Wege der verfassungskonformen Auslegung auf die eingetragene Lebenspartnerschaft anzuwenden ist.

BFH 20.7.06, III R 8/04; 26.1.06, III R 51/05, beim BVerfG unter 2 BvR 909/06; 19.10.06, III R 29/06, BFH/NV 07, 663, beim BVerfG unter 2 BvR 288/07; FG Schleswig-Holstein 14.9.06, 5 K 236/03, Revision unter III R 83/06; FG München 13.12.06, 1 K 4023/05, Revision unter III R 103/07

XX. BERÜCKSICHTIGUNG ARBEITSLOSER KINDER

Ein noch nicht 21 Jahre altes Kind kann in der Regel als Kind im Sinne des § 32 EStG berücksichtigt werden, wenn es bei einer Agentur für Arbeit Arbeit suchend gemeldet ist. Der BFH hat mittlerweile in vielen Urteilen den erforderlichen Rahmen der Arbeitswilligkeit abgesteckt, sodass nur noch einzelne Spezialfragen offen sind.

FG Bremen 24.9.09, III R 83/08; FG Bremen 22.2.08, 4 K 96/07 (4), Revision unter III R 24/08; FG Köln 13.3.08, 10 K 2174/07, Revision unter III R 30/08; 19.10.05, 4 K 2103/04, EFG 06, 829, Revision unter III R 4/06

XXI. IST DIE FAMILIENFÖRDERUNG ZU GERING?

Dem BFH liegen Revisionen zu der Frage vor, ob die Kinderfreibeträge in der Höhe noch angemessen sind. Aus diesem Grund ergehen Einkommensteuerbescheide ab 2002 zu beiden Punkten insoweit nur vorläufig. Das BVerfG hält zumindest die Höhe der schädlichen Einkommensgrenze als auch das Fallbeilprinzip für zulässig. Entschieden ist hingegen, dass Gebühren für ein Studium des volljährigen Kindes an einer privaten Hochschule nicht abgezogen werden können, sondern mit den Kinderfreibeträgen abgedeckt sind.

BVerfG 27.7.10, 2 BvR 2122/09; 21.10.09, 2 BvR 2402/08; FG Schleswig-Holstein 4.12.08, 3 K 28/06, Revision unter III R 1/09; FG Sachsen 15.11.07, 4 K 17/05, Revision unter III R 111/07

XXII. EINKOMMENSRENZE BEI VOLLJÄHRIGEN KINDERN

Gemäß BVerfG und BFH sind bei der Prüfung der Einkunftsgrenze von volljährigen Kindern gezahlte gesetzliche und freiwillige Sozialversicherungsbeiträge abziehbar. Diese Entscheidung war Auslöser einer Reihe von Fragen, die nunmehr als Revisionen anhängig sind. Nachfolgend die wichtigsten offenen Fragen in Stichworten:

- Sind Krankheitskosten und Miete am Ausbildungsort abziehbar (III R 21/10)?
- Sind die aus einer Erbschaft zugeflossenen Mittel als Bezüge zu berücksichtigen (III R 22/10)?
- Sind Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung als ausbildungsbedingter Mehrbedarf beim Auslandspraktikums abziehbar, wenn das Kind seinen inländischen Wohnsitz beibehält (III R 28/09)?
- Sind die neben den Studiengebühren zu zahlenden Semestergebühren und Studentenwerksbeiträge als besondere Ausbildungskosten mindernd zu berücksichtigen (III R 38/08 und III R 70/08)?
- Ist ein am 31.12. des Vorjahres bei Beendigung des Wehrdienstes ausgezahltes Entlassungsgeld bei der Ermittlung des Grenzbetrags im Folgejahr einzubeziehen (III R 22/09)?
- Was ist mit Kosten für die Unterbringung und Verpflegung am Ausbildungsort des Kindes, wenn der Sonderbedarf mit 77 EUR monatlich nicht ausreichend bemessen ist oder doppelte Haushaltsführung und Kosten für Familienheimfahrten anfallen (III R 104/07)?
- Ist die Unterhaltspflicht gegenüber der vermögens- und einkunftslosen Ehefrau zu berücksichtigen (III R 72/07)?

- Gelten die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen trotz Sperrfrist der Anlage als Einkommen (III R 73/08, III R 23/09, III R 57/09) und tarifvertragliche Altersversorgung (III R 41/09) als Einkommen?
- Mindern Beiträge zur Familienversicherung die Einkünfte, wenn das Kind nicht selbst Versicherungsnehmer ist (III R 46/09)?
- Wirken sich die einbehaltenen Arbeitnehmeranteile zur VBL als nicht gesetzliche Pflichtversicherung mindernd aus (III R 59/09, III R 63/09, III R 23/10)?
- Können mit Mieteinkünften zusammenhängende Versorgungsleistungen abgezogen werden (III R 6/10)?

OFD Frankfurt 11.3.10, S 2282 A – 22 – St 223; FG München 10.12.09, 5 K 3018/09, Revision unter III R 6/10; 25.9.07, 5 K 2929/07, Revision unter III R 70/08; 19.6.07; FG Düsseldorf 22.12.08, 10 K 3694/06 Kg, Revision unter III R 57/09; 31.7.08, 14 K 1515/07 Kg, Revision unter III R 73/08; 16.4.08, 9 K 4245/07 Kg, Revision unter III R 38/08; FG Bremen 19.7.07, 4 K 69/05 (6), Revision unter III R 72/07; FG Sachsen 12.5.09, 5 K 1239/06 (Kg), Revision unter III R 41/09; 15.11.07, 4 K 17/05, Revision unter III R 111/07; FG Sachsen-Anhalt 10.2.09, 4 K 622/06, Revision unter III R 22/09; FG Baden-Württemberg 30.7.09, 13 K 1831/09, Revision unter 59/09; 16.2.09, 6 K 83/06, Revision unter III R 23/09; 9.3.09, 8 K 295/06, Revision unter III R 28/09; FG Münster 4.6.09, 3 K 840/08 Kg, Revision unter III R 46/09; FG Köln 28.8.09, 5 K 1568/07, Revision unter III R 63/09; FG Niedersachsen 4.3.10, 10 K 128/08, Revision unter III R 22/10; FG Rheinland-Pfalz 18.3.10, 4 K 1343/06, Revision unter III R 23/10; 29.4.09, 1 K 1843/08, Revision unter III R 21/10

XXIII. MINDEST-ELTERNGELD UND PROGRESSIONS-VORBEHALT

Nach dem Gesetzeswortlaut unterliegt auch der einkommensunabhängige Sockelbetrag des Elterngeldes dem Progressionsvorbehalt, sodass der BFH mangels klärungsbedürftiger Fragen keine Revision gegen das Urteil des FG Nürnberg zugelassen hatte. Nunmehr liegt

der Streitpunkt dem BVerfG vor, sodass Einsprüche ruhen können.

FG Nürnberg 19.2.09, 6 K 1859/08; BFH 21.9.09, VI B 31/09, beim BVerfG unter 2 BvR 2604/09

XXIV. UMFANG DER BEGÜNSTIGTEN DIENSTLEISTUNGEN

Zum Steuerabzug sind noch Fragen zur Unterscheidung zwischen Dienst- und Handwerkerleistungen, zu im Haushalt oder über eine Gehaltspauschale erbrachten Leistungen sowie zur objektbezogenen Steuerermäßigung offen. Viele andere Sachverhalte hat der BFH mittlerweile entschieden. Sowohl die Verwaltung als auch die FG Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Münster lehnen die Verdopplung des Höchstbetrags für Handwerkerleistungen aufgrund einer "Gesetzespanne" schon für 2008 ab. Da der BFH hierzu die Revision zugelassen hat, können Einsprüche ruhen.

BFH 5.3.09, VI R 43/08, BFH/NV 09, 1113; 29.1.09, VI R 28/08; VI R 44/08; 20.11.08, VI R 14/08; VI R 22/08; 1.2.07, VI R 74/05, BFH/NV 07, 900; FG Niedersachsen 23.2.10, 16 K 422/09, Revision unter VI R 18/10; FG Rheinland-Pfalz 26.1.10, 3 K 2002/09, Revision unter VI R 65/10; FG Bremen 11.12.08, 2 K 100/08 (1), Revision unter VI R 4/09; FG Baden-Württemberg 21.7.09, 11 K 44/08, Revision unter VI R 60/09; FG München 14.7.09, 13 K 55/08, Revision unter VI R 3/10; FG Münster 11.12.09, 10 V 4132/09 E; OFD Koblenz 14.10.09, S 2296 b A - St 32 3; BMF 15.2.10, IV C 4 - S 2296-b/07/0003

XXV. ANLAUFHEMMUNG BEI DER ANTRAGSVERANLAGUNG

Bei der Berechnung der Festsetzungsfrist für die Antragsveranlagung greift die Anlaufhemmung gemäß § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO nach Ansicht der Verwaltung nicht, sodass nach der Grundregel nur vier Jahre Zeit bleiben. Wegen einer anhängigen Revision können Altfälle in Hinsicht auf die Anlaufhemmung über einen Rechtsbehelf ruhend gestellt werden.

FG Baden-Württemberg 4.5.10, 4 K 478/10, Revision unter VI R 53/10; Sächsisches FG 23.3.10, 6 K 2168/08, NZB unter VI B 61/10; BMF 28.7.10, IV A 3 - S 0062/08/10007-08

XXVI. SOLIDARITÄTSZUSCHLAG: EINSPRÜCHE WEGEN VERFASSUNGSWIDRIGKEIT ERGEHEN VORLÄUFIG

Das FG Niedersachsen hält die andauernde Erhebung des SolZ für verfassungswidrig, weil die Ergänzungsabgabe spätestens ab 2007 ihre verfassungsrechtliche Berechtigung verloren hat. Das Verfahren wurde dem BVerfG vorgelegt, Feststellungen werden ab 2005 nur noch vorläufig festgesetzt. Sollte aufgrund einer Entscheidung des BVerfG eine Erstattung vorzunehmen sein, wird auf Antrag des Sparers innerhalb der Verjährungsfrist auch der SolZ auf die Abgeltungsteuer erstattet, sodass kein Antrag auf Wahlveranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG gestellt werden muss. Die FG Münster und Köln sehen keine Verfassungswidrigkeit, da eine Ergänzungsabgabe unbefristet sein darf. Daher wird nach dem Beschlüssen des FG Niedersachsen und Hamburg keine Adv. gewährt.

FG Niedersachsen 25.11.09, 7 K 143/08, beim BVerfG unter 2 BvL 3/10; FG Niedersachsen 27.5.10, 12 V 58/10; FG Hamburg 4.6.10, 3 V 62/10; FG Münster 8.12.09, 1 K 4077/08 E, Revision unter II R 2/10; FG Köln 14.1.10, 13 K 1287/09; BMF 23.4.10, IV C 1 - S 2283-c/09/10005; 7.12.09, IV A 3 - S 0338/07/10010, BStBl I 09, 1509; FG München 18.8.09, 2 K 108/08, Revision unter II R 50/09; BVerfG 11.2.08, 2 BvR 1708/06; BFH 11.2.09, X R 51/06, BFH/NV 09, 1273

XXVII. SOLIDARITÄTSZUSCHLAG: ERSTATTUNG VON KÖRPERSCHAFTSTEUERGUTHABEN

Die Auszahlung des Ende 2006 vorhandenen Körperschaftsteuerguthabens erfolgt ohne Berücksichtigung des SolZ. Die Verwaltung lässt Einsprüche nicht mehr aus Zweckmäßigkeitsgründen ruhen, weil es laut FG Niedersachsen für die Auszahlung des SolZ zusätzlich zum Körperschaftsteuerguthaben an einer Rechtsgrundlage fehlt. Da mittlerweile eine Revision

anhängig ist, können Fälle wieder ruhend gestellt werden.

OFD Münster 19.8.10, akt. Kurzinfo KSt 8/2008; FG Niedersachsen 8.12.09, 6 K 207/09, rkr.; FG Köln 9.3.10, 13 K 492/09; 13 K 64/09, Revision unter I R 39/10

XXVIII. § 8B KStG – STEUERFREIHEIT STEHT AUF DEM PRÜFSTAND

Die EU-Kommission hat Deutschland vor dem EuGH verklagt, weil Dividendenzahlungen an Kapitalgesellschaften nur im Inland zu 95 % steuerfrei sind und das ausländische Konzerne ungerechtfertigt benachteiligt. Der EuGH hält diese Regelung bei ähnlichen Fällen aus Finnland, Spanien und Italien für eine Beschränkung der Kapital- und Niederlassungsfreiheit. Beim BVerfG anhängig ist die Frage zu den Abzugsbeschränkungen des § 8 b Abs. 7 5 KStG in Drittländern von 2004. Geklärt ist hingegen vom BFH, dass

- der bis 2007 geltende § 8b Abs. 3 KStG auf T eilwertabschreibungen eigenkapitalersetzender Darlehen bis Ende 2007 nicht anwendbar ist und es somit nicht zur Gewinnminderung kommt und
- eine vermögensverwaltende GmbH als Finanzunternehmen i.S. von § 8b Abs. 7 KStG einzustufen ist und damit die Steuerfreiheit entfällt.

EU-Kommission 2004/4349; BFH 14.1.09, I R 36/08; I R 52/08; 26.11.08, I R 7/08, beim BVerfG unter 2 BvR 862/09; OFD Münster 8.8.08, Kurzinfo Körperschaftsteuer 007/2008, DStR 08, 1737; OFD Rheinland 5.12.08, DB 09, 596; EuGH 3.6.10, C-487/08; 19.11.09, C-540/07; 18.6.09, C-303/07

XXIX. KÖRPERSCHAFTSTEUER: NOTWENDIGER INHALT DER VERLUSTÜBERNAHMEVEREINBARUNG BEI ORGANSCHAFT

Die für die Organschaft mit einer GmbH als Organgesellschaft erforderliche Vereinbarung einer

Verlustübernahme setzt auch die Vereinbarung der Verjährungsregelung voraus. Fraglich ist, ob dabei die Vertragsklausel ausreichend ist, dass sich der Organträger verpflichtet, jeden entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, entweder durch Entnahme anderer Gewinnrücklagen oder durch eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG. Im Gegensatz zum BFH akzeptiert die Verwaltung diese Verlustklausel im Ergebnisabführungsvertrag nicht. Zum notwendigen Inhalt einer Verlustübernahmevereinbarung ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

BFH 28.7.10, I B 27/10; 3.3.10, I R 68/09, beim BVerfG unter 2 BvR 998/10; OFD Rheinland 12.8.09, S 2770 – 1015 – St 131, DStR 10, 1136

XXX. UMSATZSTEUERSTEUERPFLICHT DES GLÜCKSSPIELS IST NICHT MEHR ZWEIFELHAFT

Seit dem 6.5.2006 sind Glücksspiele von der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9b UStG ausgenommen. Der BFH hatte Zweifel, ob dies der Mehrwertsteuerrichtlinie widerspricht, und diese Frage dem EuGH vorgelegt. Der EuGH hat nun entschieden, dass Deutschland nur bestimmte Glücksspiele mit Geldeinsatz von der Steuer befreien darf.

EuGH 10.6.10, C-58/09

XXXI. 1%-REGELUNG: ZWINGENDE VERBINDUNG ZUR LISTENPREISMETHODE

Laut FG Köln ist die Ein-Prozent-Regelung für ertragsteuerliche Zwecke nicht zwingend als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer heranzuziehen. Vielmehr darf bei Einzelnachweis der Kfz-Kosten ein individuell ermittelter höherer Abschlag für die nicht mit Vorsteuer belasteten Aufwendungen und nicht nur pauschal 20 % vorgenommen werden. Unternehmer sollten diese Option in Anspruch nehmen und ihre Fälle offenhalten. Anhängig ist zudem die Frage, ob die Bemessungsgrundlage für jeden einzelnen privat genutzten PKW als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist. Darüber hinaus hat der BFH das

BMF zum Beitritt aufgefordert, ob sich die nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abzugsfähige Umsatzsteuer aus 80 v.H. des nach dem Listenpreis berechneten Betrags oder nur mit der tatsächlich festgesetzten Umsatzsteuer ergibt.

BFH 28.4.10, VIII R 54/07; FG Nürnberg 26.4.07, IV 299/2006, Revision unter VIII R 54/07; FG Köln 2.6.08, 15 K 2935/05, EFG 08, 1670, Revision unter XI R 32/08; FG Münster 29.4.08, 6 K 2405/07 E,U, Revision unter XI R 7/10

XXXII. GRUNDERWERBSTEUER: FRAGEN ZUR BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Hier sind zwei Sachverhalte zu klären:

1.

Der BFH hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Ansatz des Grundbesitzwerts gem. § 8 Abs. 2 GrEStG als Bemessungsgrundlage und hält eine Vorlage an das BVerfG für angezeigt. Denn die Immobilienbewertung wurde ab 2009 nur für das ErbStG an die Vorgaben zur Bewertung auf Marktniveau angepasst. In dieser Hinsicht ergehen Grunderwerbsteuerbescheide nur noch vorläufig. AdV-Anträge lehnt die Verwaltung noch ab, während das FG Münster Aussetzung gewährt.

2.

Unter II R 3/10 geht es um die Frage, ob ein einheitlicher Erwerbsgegenstand bestehend aus der Erbbaurechtsbestellung und dem noch zu errichtenden Gebäude vorliegt.

Tarif: FG Nürnberg 13.11.08, 4 K 826/07, Revision unter II R 4/09; OFD Münster 29.10.09, Kurzinfo Sonstige Besitz- und Verkehrssteuern Nr. 5/2009, DB 09, 2463;

BFH 3.8.05, II B 37/05, BFH/NV 06, 122; Grundbesitzwerte: OFD Karlsruhe 17.8.09, S 0338/66 – St 333; BFH 27.5.09, II R 64/08 BStBl II 09, 856; 29.7.09, II R 8/08, BFH/NV 10, 60; Gleichlautende Ländererlasse 1.4.10; FG Berlin-Brandenburg 9.9.09, 11 K 1010/05 B, Revision unter II R 3/10; FG Münster 4.8.10, 3 V 936/10

XXXIII. KFZ-STEUER – BESTEUERUNG FÜR GELÄNDEWAGEN UND WOHNMOBILE

Nach Auffassung des BFH dürfen Geländewagen mit über 2,8 t aufgrund einer rückwirkenden Gesetzesänderung ab dem 1.5.05 als Pkw besteuert werden und dies verstößt nicht gegen EU-Recht. Hiergegen wurde erneut eine Verfassungsbeschwerde gegen die rückwirkende Neuregelung eingelegt, nachdem das BVerfG zuvor ein Verfahren nicht zur Entscheidung angenommen hatte. Zudem liegen neue Revisionen vor.

BFH 24.2.10, II R 6/08; II R 44/09, beim BVerfG unter 1 BvR 1993/10; 1.10.08, II R 63/07, BStBl II 09, 20; 9.4.08, II R 62/07, BStBl II 08, 691; 14.2.07, IX B 219/06; BVerfG 31.8.09, 1 BvR 3227/08; Wohnmobil: FinMin NRW 19.6.09, S 6104 – 2a-V A 1; BFH 24.2.10, II R 44/09; FG Niedersachsen 10.8.09, 14 K 206/08, Revision unter II R 59/09; 29.7.09, 14 K 163/09, Revision unter II R 62/09; 29.6.09, 14 K 383/07, Revision unter II R 2/10; 10.8.09, 14 K 114/09, Revision unter II R 4/10

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an: info@kanzlei-arndt.com

STEUERBERATER KÖLN STEUERTIPPS